Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 800 Mark. Einzelne Nummern 35 Mark.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postscheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 100 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 200 M., unter Eingesandt 240 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptschriftleiter Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 16 | Freitag, 19. Januar | 1923

Die Auseinandersetzung zwischen dem Freistaate Sachsen und dem vormaligen Königshause.

Von Ministerialdirektor Dr. Hedrich.

III.

Um nun die Einzelheiten der Auseinandersetzung wenigstens in großen Umrissen wiederzugeben, so ist schon oben hervorgehoben worden, daß dem Vertrag ein Gesetzentwurf beigefügt worden ist, der, außer der Einholung der Genehmigung des Vertrags durch den Landtag, im wesentlichen den Zweck verfolgt, die Ansprüche derjenigen vormaligen Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln, die in die Dienste des vormaligen Königs oder des Familienvereins übertreten. Nach dem Vertrage hat nämlich der vormalige König sich verpflichtet, den in seine Dienste oder in die des Familienvereins übertretenden Hofbeamten oder aus dem sächsischen Staatsdienste zu ihm übertretenden Beamten und Anwärtern Dienstbezüge, Ruhestandsbezüge und Hinterbliebenenversorgung nach Grundsätzen zu gewähren, die nicht ungünstiger sind als die jetzigen und künftigen staatlichen. Solche Beamte können jedoch, innerhalb von fünf Jahren seit dem Abschlusse des Vertrags, dem Finanzministerium ihren Rücktritt in das frühere Dienstverhältnis erklären. Für die vormaligen Hofbeamten regeln sich alsdann die Rechtsverhältnisse nach dem Hofbeamtengesetze vom 24. Juni 1919, für die übergetretenen staatlichen Beamten und Anwärter nach den für diese im Staatsdienste geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Rücktritts wird diesen Beamten die im Dienste des vormaligen Königs oder des Familienvereins verbrachte Dienstzeit angerechnet, und sie werden, unter Wahrung ihres jetzigen Besoldungsdienstalters, wieder in die Besoldungsgruppe eingereiht, der sie vor dem Übertritt angehörten. Um nun den Staat, den bezeichneten Beamten gegenüber, von seinen Ansprüchen gegen sie zu befreien, bestimmt der Gesetzentwurf, daß, während der Rücktrittsfrist, die gegen den Staat bestehenden Ansprüche der in den Dienst des vormaligen Königs übertretenden Hofbeamten zu ruhen haben, insoweit und solange der vormalige König oder der Familienverein ihren Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachkommen. Jedenfalls sind auf diese Weise die in den Dienst des vorm. Königs übertretenden

Beamten in jeder Weise sichergestellt;

denn auch wenn sie von dem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch machen, gilt die Verpflichtung des vormaligen Königs weiter, daß er die gleichen Dienstbezüge, Ruhestandsbezüge und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren hat, wie sie jetzt und künftig im staatlichen Dienste anfallen. Zu den Ruhestandsbezügen und zu der Hinterbliebenenversorgung leistet zudem der Staat einen Beitrag pro rata temporis.

Die Auseinandersetzung geht staatlicherseits, bezüglich der beiden großen in Frage kommenden Vermögensmassen, von dem Grundgedanken aus, daß das gesamte „Staatsgut", einschließlich der Domänen, Eigentum des Staates schon bisher gewesen ist und auch künftig zu bleiben hat, ferner, daß der bis zum Inkrafttreten der 1831er Verfassungsurkunde angesammelte Bestand des Hausfideikommißvermögens ein Gemisch von Gütern darstellt, die nur zum Teil unter Privatrechtstitel und aus eigenen Mitteln der Wettiner, zum andern Teil, wenn nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel, so doch zwar aus privatrechtlichen Titeln, aber auf Unkosten des Landes oder Volkes oder durch faktische Erwerbungen (Erbeutungen), zu einem Gesamtgute vereinigt worden sind, daß weiter in den Kunstsammlungen sich zahlreiche Stücke befinden, die auch erst nach 1831 aus staatlichen Mitteln erworben worden sind, und daß an den Kunstsammlungen ein Privateigentum des vormaligen Königlichen Hauses für die Zukunft nicht eingeräumt werden kann, sie vielmehr, von gewissen Ausnahmen abgesehen, in ihrem Gesamtbestande dem sächsischen Volke als Staatseigentum erhalten bleiben müssen.

Im übrigen geht der Vertrag davon aus, daß, insoweit die Zivilliste und die Apanagen, die dem vormaligen Königshaus, als Gegenleistungen gegen den in der 1831er Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verzicht auf das Domänengut, zugebilligt worden waren, die Bestimmung hatten, zugleich auch die

persönlichen Bedürfnisse des vormaligen Königs und seiner Familie

(sogenannte Schatullengelder) zu befriedigen, nach staatlichen wie nach privatrechtlichen Grundsätzen (Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 153 der Reichsverfassung) für den Staat die Verpflichtung bestehe, für diese Gegenleistungen dem vormaligen König, als dem Vertreter des Gesamthauses Wettin, eine Entschädigung zu gewähren, die, um eine dauernde, reinliche Scheidung zwischen Staat und vormaliger Krone herbeizuführen, nicht in die Form einer laufenden Rente, sondern in die einer einmaligen Abfindung zu kleiden sei. Diese Abfindungssumme ist, unter genauer Bezifferung der für den persönlichen Bedarf gedachten Bestandteile der Zivilliste und der Apanagen, und unter Berücksichtigung der Geldentwertung, auf 40 Millionen Mark festgesetzt worden. Außer für diese Bestandteile der Zivilliste und Apanagen soll noch für das Wohnungsrecht eine Entschädigung gewährt werden, das, nach der Verfassungsurkunde von 1831, dem vormaligen König am Residenzschlosse, dem Taschenbergpalais und zahlreichen anderen staatlichen Grundstücken in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Wermsdorf eingeräumt worden war. Für dieses Wohnungsrecht soll nun dem Familienverein Haus Wettin Albertinischer Linie die Schloßinsel Moritzburg mit dem Schlosse Moritzburg samt Ausstattung übereignet werden. Die vereinbarte Abfindung von 40 Millionen Mark soll nur in Höhe von 14 Millionen Mark in bar, im übrigen aber in Liegenschaftswerten gewährt werden, und zwar werden, nach dem Vertrage, dafür dem Familienverein sämtliche Moritzburger Teiche und Domänengrundstücke, sowie die Forstreviere Moritzburg und Kreyern und, von dem benachbarten Weißiger Staatsforstreviere, mehrere Forstparzellen zum Eigentum überlassen. Bezüglich des Schlosses Moritzburg und der damit verbundenen Sehenswürdigkeiten, an deren Offenhaltung für das Publikum auch die Gemeinde Moritzburg ein wesentliches wirtschaftliches Interesse hat, ist in den Vertrag die Verpflichtung des Erwerbers aufgenommen worden, die

Besichtigung des Fasanerieschlößchens und der Wildfütterung im Tiergarten

ständig, die der Hauptsehenswürdigkeiten im Schlosse und im Schloßgarten bei Abwesenheit der Mitglieder der vormaligen Königlichen Familie, mindestens aber an 150 Tagen im Jahre, zu gestatten. Sollte das vormalige Königshaus in Zukunft beabsichtigen, die nach Vorstehendem zu übereignenden Liegenschaften oder auch nur Teile von ihnen zu veräußern, so hat der Staat, kraft des ihm vorbehaltenen Vorkaufsrechts, jederzeit die Möglichkeit, in einen derartigen Vertrag einzutreten. Nach dem Vorbild anderer Auseinandersetzungsverträge ist überdies dem vormaligen König auf seinen Wunsch, der sich besonders noch darauf stützt, daß er in Rehefeld ein Jagdschloß besitzt, die Ausübung des Jagdrechts auf den Revieren Rehefeld, Altenberg und Nassau, unter den für eine geordnete Forstrevierverwaltung gebotenen Bedingungen, sowie die Ausübung des Jagdrechts auf Auer- und Birkwild auf dem Reviere Bad Elster I, jedoch lediglich auf seine Lebenszeit, eingeräumt worden. Für die ihm so zugestandenen Rechte und Abfindungen hat der vormalige König, namens seines gesamten Hauses, auf alle Rechte an dem Staatsgut, einschließlich des Domänenguts, endgültig und vorbehaltlos Verzicht geleistet. Damit verbleiben auch die Schlösser in Dresden und Pillnitz, einschließlich des Taschenbergpalais, sowie die Schlösser Großsedlitz und Wermsdorf endgültig im Eigentum des Staates.

Der Hauptbestandteil des Hausfideikommißvermögens, die früheren sogen. Königlichen Sammlungen, also die Gemäldegalerie, das Kupferstichkabinett, die Skulpturensammlung, das Historische Museum (Rüstkammer) und die Gewehrgalerie, die Porzellansammlung, das Grüne Gewölbe, das Münzkabinett, die Museen für Tierkunde und Völkerkunde, das Mineralogisch-Geologische Museum nebst der Prähistorischen Sammlung, der Mathematisch-Physikalische Salon und die Landesbibliothek sollen

dem Lande und damit der Allgemeinheit im wesentlichen ungeschmälert und dauernd dadurch erhalten bleiben,

daß sie einer neu zu begründenden Kulturstiftung öffentlichen Rechts zu Eigentum überwiesen werden. Die Sammlungen bleiben also nicht, wie dieser Tage in einer Dresdner Zeitung zu lesen war, rechtlich im Eigentum der Wettiner, sondern gehen vorbehaltlos in das Eigentum des Staates über. Diesem Sammlungsvermögen wachsen zu und werden mit an die Kulturstiftung übereignet verschiedene bisher den Sammlungen nur geliehene Gegenstände, darunter, als besonders wertvoll, die sechs Raffaelschen Gobelins im Kuppelsaale des 1. Obergeschosses des Zwingers und vier von den sechs Niederländischen Gobelins, die im 1. Stockwerk des Zwingers hängen. Zwei von den letzteren Gobelins, die sämtlich der Gemäldegalerie nur unter jederzeitigem Widerrufe geliehen worden waren, fallen dagegen an den Familienverein. Ebenso gehen auf die Kulturstiftung über die Erlöse aus verschiedenen Versteigerungen von Sammlungsgegenständen im Betrage von 7 522 022 M. Die Kulturstiftung bezweckt die Förderung von Kultur und Wissenschaft durch die Erhaltung und Weiterführung der genannten Sammlungen im Interesse der Allgemeinheit. Die Stiftungssatzung soll durch das Gesamtministerium festgesetzt werden und ihr Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar dem jeweiligen Kultusminister, dem jeweiligen Finanzminister und mindestens drei vom Gesamtministerium zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Selbstverständlich erscheint hier eine Ergänzung des Vorstandes durch Kunstsachverständige und Landtagsmitglieder möglich und zweckmäßig. Der Vorstand darf über Sammlungsgegenstände nur mit der Maßgabe verfügen, daß der Erlös wiederum für die Sammlungen zu deren Bereicherung und Vervollständigung Verwendung findet. Ausnahmsweise kann er auch zu anderen, im Interesse der Sammlung liegenden Zwecken, so z. B. etwa für einen Gemäldegalerieneubau, verwendet werden. Der Stiftungsverwaltung soll außerdem noch die bisher vom Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses versehene Verwaltung dreier Stiftungen, der König Johann-Stiftung (zur Förderung allgemeiner Bildung), der sogen. Dr. Blümnerschen Stiftung (für das Konservatorium in Leipzig verwendet) und der Professor Radius und Frau-Stiftung (gleichfalls für das Konservatorium in Leipzig) obliegen. Dagegen soll ausgeschieden aus den Sammlungen und der vormaligen Königlichen Familie endgültig belassen werden eine Reihe von Gegenständen im Gesamtwerte von 41,5 Mill. M., die für die Sammlungen als entbehrlich bezeichnet werden konnten und zum Teil für die vormalige Königliche Familie ein besonderes Familieninteresse besitzen. Darunter befinden sich aus dem Grünen Gewölbe verschiedene Diamanten- und andere Edelsteingarnituren und das berühmte Familientaufbecken von Kellerdaler. Von dem übrigen Hausfideikommißvermögen fallen weiter an den Staat die als geschichtliche Denkmäler früheren höfischen Lebens und Glanzes überaus wertvollen Ausstattungen in den Festräumen des Dresdner Schlosses und in den Führungszimmern des Schlosses Pillnitz, die erst im vergangenen Jahre der Allgemeinheit zur Besichtigung wieder zugängig gemacht worden sind und sich seitdem eines über Erwarten zahlreichen Besuches zu erfreuen gehabt haben.

Der Ernst der Zeiten.

Vorlage eines Reichsnotgesetzes. — Einschränkung der Vergnügungs- und Genußsucht.

Berlin, 19. Januar.

In der Donnerstagssitzung des Reichsrats ersuchte Minister Oeser die Vertreter der Länder, bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, daß das öffentliche Leben von allen Erscheinungen gereinigt werde, die mit der Situation unseres Vaterlandes nicht mehr im Einklang stehen. Der Reichskanzler wird demnächst in einem Rundschreiben an die Länder auf verschiedene Punkte hinweisen, in denen eine Beeinflussung des öffentlichen Lebens erforderlich erscheint. Das Reichsernährungsministerium soll eine Reihe von Anordnungen erlassen. Ferner teilte der Minister mit, daß, nachdem das Ermächtigungsgesetz nicht zustande gekommen ist, voraussichtlich bei Wiederbeginn der Reichstagstagung ein Notgesetz vorgelegt wird, das eine Reihe von Anordnungen enthält.

*

Der preußische Minister des Innern Severing hat an alle Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin einen Erlaß gerichtet, der, dem Amtlichen preußischen Pressedienst zufolge, nachstehende Ausführungen enthält:

Die politische und wirtschaftliche Lage, die durch die rechtswidrige Besetzung des Ruhrgebiets verursacht ist, erfordert einschneidende Maßnahmen, u. a. auch in der Richtung einer Einschränkung der Vergnügungs- und Genußsucht. Aus diesem Grunde ersucht der Minister die Oberpräsidenten, jeden für den Umfang seiner Provinz sowie den Polizeipräsidenten von Berlin für den Ortspolizeibezirk Berlin, umgehend eine Polizeiverordnung zu erlassen, welche die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Übelstände zu bekämpfen geeignet erscheint. Da es sich um eine Maßnahme handelt, die keinen Aufschub zuläßt, ersucht der Minister, die Zustimmung des Provinzialrats (in Berlin des Magistrats), die erforderlich ist, soweit es sich um Vorschriften handelt, die nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, erst nachträglich einzuholen. Die Fühlungnahme mit den in Frage kommenden Interessenvertretungen ist sofort in die Wege zu leiten; jedoch darf hierdurch der alsbaldige Erlaß der Verordnung nicht verzögert werden. Für die Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Eine Einschränkung der Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften ist herbeizuführen. Die äußerste zulässige Grenze ist 11 Uhr abends; soweit nicht eine noch frühere Polizeistunde schon festgesetzt ist, bleibt eine Herabsetzung in Erwägung zu ziehen. Das gleiche wird für Theater, Varietés, Kabaretts, Lichtspielvorführungen und ähnliche Schaustellungen zu gelten haben.

2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sowie private Tanzlustbarkeiten in Gast- und Schankwirtschaften oder mit solchen in Verbindung stehenden Räumen sind zu verbieten.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1 und 2 sind auf besondere Fälle zu beschränken. Für die Erteilung der Genehmigung in solchen Ausnahmefällen sind die Regierungspräsidenten für zuständig zu erklären (in Berlin der Polizeipräsident).

3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist zu untersagen.

Die Polizeiverordnung ist, zur Vermeidung von Weiterungen, unter besonders sorgfältiger Beachtung aller gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassen. Insbesondere sind bei den in der Polizeiverordnung festzusetzenden Strafandrohungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1922 zu beachten.

SLUB
Wir führen Wissen.